

24.08.23

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Übersicht nach § 7 Absatz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz

Bundesministerium
der Finanzen
Staatssekretär

Berlin, 21. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

Als Anlage übersende ich ergänzend zur Zuleitung des Entwurfs des Bundeshaushalts 2024* die nach § 7 Absatz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans vorzulegende Übersicht über die Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Steffen Saebisch

* siehe Drucksache 320/23

16. Juni 2023

Übersicht nach § 7 Abs. 2 KSG zu Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung

a) Zahlenmäßige Übersicht nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KSG

1. eine Übersicht über die Einhaltung und die Über- oder Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen der Sektoren nach Anlage 2 im jeweils zurückliegenden Kalenderjahr und seit dem Jahr 2021,

Tab 1: Emissionsmengen und Über- und Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen der Sektoren nach Anlage 2 KSG seit dem Jahr 2021 in 1000 Tonnen (Kt) CO₂e		
Sektor	2021*	2022**
Energiewirtschaft	#NV	-1.138,6
Industrie	1.252,2	-12.705,5
Gebäude	5.026,1	4.286,1
Verkehr	1.786,2	9.055,9
Landwirtschaft	-5.333,6	-5.871,4
Abfallwirtschaft und Sonstiges	-4.506,0	-4.209,3
Summe Emissionen unter ESR in Tonnen CO₂e* (zum Abgleich mit Zielwerten in Tab. 2)	404.409.634	390.631.250

Anmerkungen zur Tabelle:

Unterschreitungen der zulässigen Jahresemissionsmengen erscheinen als Negativwerte in der Tabelle

* festgelegte, bestätigte Emissionen (X-2 Jahre)

** vorläufige Ergebnisse nach UBA Berechnung Emissionsdaten gemäß §5 KSG

2. eine Übersicht über die nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zur Verfügung stehenden Emissionszuweisungen im Haushaltsjahr und

Tab 2: Emissionszuweisungen (AEA) unter EU-Klimaschutzverordnung (ESR) nach KOM-Änderungsentwurf zur Implementing Decision 2020/2126, Grundlage Berechnung von KOM und durch UBA bestätigt					
in Tonnen CO₂e	2021*	2022*	2023**	2024**	2025**
Deutschland	427.306.142	413.224.443	391.872.325	370.518.122	349.163.918

Anmerkungen zur Tabelle 2:

* unverändert durch Revision der EU-Klimaschutzverordnung im Rahmen des Fit for 55-Pakets

** berechnete Zielwerte nach Rahmen der geänderten EU-Klimaschutzverordnung des Fit-for 55-Pakets

3. die Anzahl der im zurückliegenden Kalenderjahr erworbenen Emissionszuweisungen und die Anzahl der seit dem Jahr 2021 insgesamt erworbenen Emissionszuweisungen.

Tab. 3: Von anderen EU-Mitgliedstaaten erworbene Emissionszuweisungen (AEA) nach Jahren und insgesamt:				
in Tonnen CO₂e	2021	2022	2023	Insgesamt
Erworbene Menge AEA	0	11.369.004	0	11.369.004
davon AEA-Menge für Ausgleich von Überschreitung unter ESD (2013-2020)	-	11.369.004	-	-
davon AEA-Menge für Ausgleich für Überschreitung unter ESR	-	0	-	-

Darüber hinaus ist eine Übersicht der aufgewendeten Haushaltsmittel für den Erwerb beizufügen.

Seit 2021 sind nur im Jahr 2022 HH-Mittel zum Erwerb von AEA abgeflossen.

Aufgewendete HH-Mittel für AEA-Ankäufe seit 2021	
Vertrag mit Bulgarien (Kauf von 3.789.668,00 AEAs)	3.789.668,00 €
Vertrag mit Tschechien (Kauf von 3.789.668,00 AEAs)	3.789.668,00 €
Vertrag mit Ungarn (Kauf von 3.789.668,00 AEAs)	3.789.668,00 €
<i>In DEU verbleibende Umsatzsteuer von 19 %</i>	<i>2.160.110,76 €</i>
Gesamt	13.529.114,76 €

b) Weitergehende Einordnung/ Erläuterungen

Vorab: Der Auftrag nach § 7 Abs. 2 KSG bezieht grundsätzlich sich auf die EU-Klimaschutzverordnung (auch Effort-Sharing-Regulation oder ESR) für den Zeitraum 2021-2030. Diese gibt u. a. den Rahmen für national verbindliche Zielpfade für die Emissionsentwicklung außerhalb des EU-Emissionshandels (ETS 1) in den Mitgliedstaaten (MS) für den genannten Zeitraum vor. Die EU-Klimaschutzverordnung wurde im Rahmen des EU-Green Deals und hinsichtlich der angehobenen EU-Zielstellung einer THG-Minderung von mindestens 55 % ggü. 2005 kürzlich überarbeitet (Teil des sog. „Fit for 55-Paket“). Die überarbeitete Richtlinie gilt seit 16.05.2023.

Zu Übersicht nach 1.

Wesentlich zur Bestimmung der Über- und Unterschreitungen der Jahresziele sind die tatsächlichen Emissionsdaten. Diese liegen bestätigt aber erst im Nachgang von rund 2 Jahren vor. Das heißt, erst gegen Ende 2023 liegen die bestätigten deutschen Emissionsdaten von 2021 usw. vor. Darüber hinaus gibt es die Vorjahresschätzung der Treibhausgasemissionen für das

jeweils zurückliegende Kalenderjahr 2022 (diese sind vorläufig). Darüber hinaus wurden die jährlichen Emissionsmengen, die der EU-Klimaschutzverordnung (ESR) unterliegen angegeben.

Zu Übersicht nach 2.

Nach der überarbeiteten EU-Klimaschutzverordnung werden die Jahresziele der MS neu und schrittweise bestimmt und in Implementing Decisions (Durchführungsrechtsakten) festgelegt. Zurzeit läuft auf Initiative der KOM der Prozess zur Änderung der betreffenden Implementing Decision 2020/2126, um für den Zeitraum 2021-2025 die Zielwerte der MS festzulegen. Dabei gilt, dass die ESR-Zielwerte der Jahre 2021 und 2022 durch das Fit for 55-Paket nicht verschärft werden, sondern erst die Zielwerte für die Jahre 2023-2025 und diese neuen Zielwerte nach einer in der EU-Klimaschutzverordnung vorgegebenen Berechnung bestimmt werden. BMWK liegen diese Zielwerte für DEU bis einschließlich 2025 vor. UBA hat diese und die Berechnung bestätigt. BMWK hat den Zielwerten zugestimmt (Email am 12.06.2023) und diese Position zuvor im Ressortkreis abgestimmt. In der zahlenmäßigen Übersicht der Tabelle 2 werden diese fachlich bestätigten Zielwerte verwendet. Es ist davon auszugehen, dass diese mit der Änderung der Implementing Decision auch verbindlich festgelegt werden. Die Zielwerte für die Jahre 2026-2030 werden erst in 2025 auf der Grundlage des tatsächlichen Emissionsgeschehens in den Jahren 2021, 2022 und 2023 berechnet und durch erneute Anpassung der Implementing Decision festgelegt werden.

Zu Übersicht nach 3.

Für den Zeitraum 2013-2020 galten die ebenfalls bereits verbindlichen Zielwerte der EU-Lastenteilungsentscheidung (Effort-Sharing-Decision oder ESD), der Vorgängerregulierung zur EU-Klimaschutzverordnung. DEU hatte unter der ESD-Regulierung eine kumulierte Überschreitung der zulässigen Emissionszuweisungen (AEA) aufgebaut (Wert in Tabelle 3), die schließlich durch einen Ankauf von AEA ausgeglichen wurde. Der Ankauf (Unterzeichnung Verträge) und Transfer der AEA auf das DEU Registerkonto erfolgten im Jahr 2022, **der Ausgleich bezieht sich aber nicht auf die EU-Klimaschutzverordnung**. Denn auch hier gilt, dass bestätigte Emissionsmengen Grundlage der Zielverfehlungsberechnung sind. Die erforderliche Ankaufr menge zum Ausgleich der Zielverfehlung konnte daher erst in 2022 nach Bestätigung der Emissionsdaten abschließend bestimmt werden. Die zahlenmäßige Übersicht in Tab. 3 umfasst daher neben den angekauften AEA-Mengen auch deren Verwendung zum Ausgleich von ESD- und ESR-Zielverfehlungen.